

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Ortslage Eitorf (Bogestraße), Gemeinde Eitorf

Gemeinde Eitorf
Markt 1
53783 Eitorf



Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 BONN
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhalt

1. Einführung	3
2. Rechtsvorschriften	6
2.1 Generelles.....	6
2.2 Methodik	6
3. Artenschutzprüfung	6
3.1 Stufe I, Vorprüfung.....	6
3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes	6
3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum.....	9
3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum.....	10
3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
3.1.5 Plausibilitätsprüfung	11
3.1.6 Ergebnis	14
3.1.7 Vermeidungsmaßnahmen.....	14
4. Zusammenfassung	14

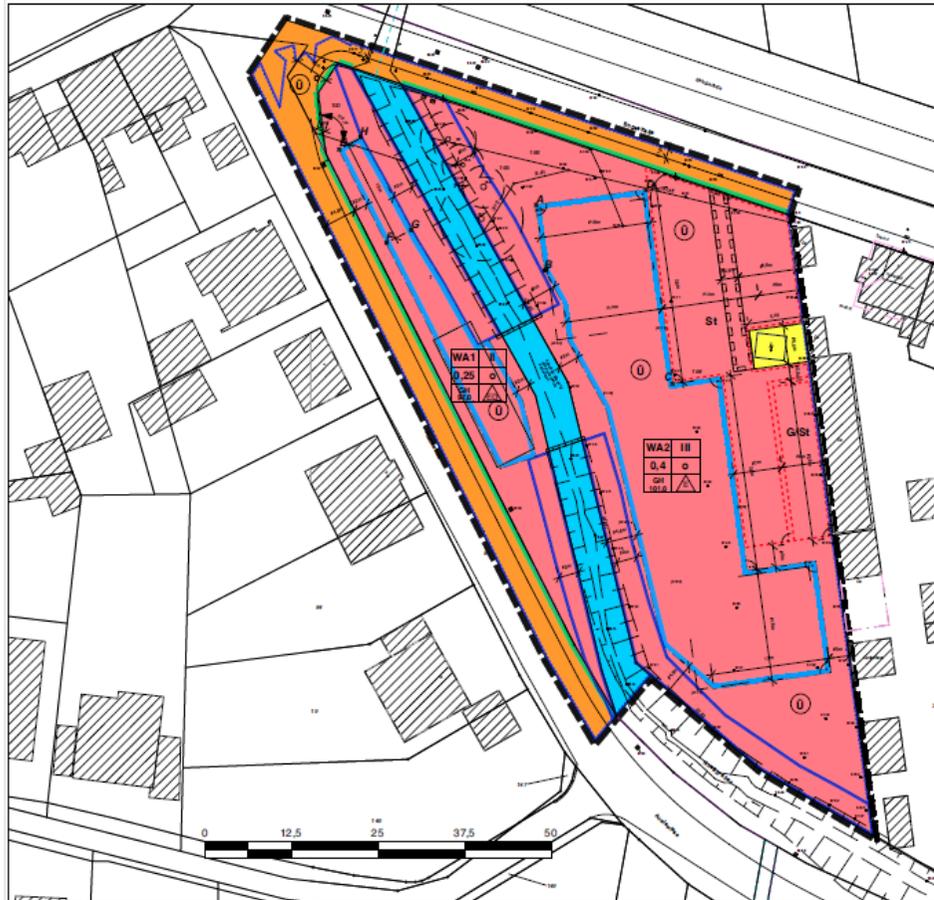
Abbildung 2: Luftbild zum Plangebiet



© GeoBasis-DE / BKG 2022 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW,
genordet, nicht maßstäblich

Abbildung 3: 31. Änderung Bebauungsplans Nr. 1 Ortslage Eitorf (Bogestraße)

Teil A: Planzeichnung



Erläuterung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA1** Allgemeines Wohngebiet (WA)
§ 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 0,4** Grundflächenzahl (GRZ)
§ 16 BauNVO
- z.B. III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
§ 16 BauNVO
- z.B. GH 10,0** Höhe baulicher Anlagen (Meter über NHN im DHHN 2016) als Höchstmaß, Oberkante GH
§ 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Offene Bauweise
§ 22 BauNVO
- Nur Einzelhäuser zulässig
§ 22 BauNVO
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
§ 22 BauNVO

Baugrenze
§ 23 BauNVO

Verkehrsräume
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizitätsversorgung

Wasserflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 6 und Abs. 6a BauGB

- Wasserfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen: Gewässerandstreifen
§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 31 LWG NRW
- Gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 6a BauGB

Sonstige Planzeichen

- Flächen für nicht überdachte Stellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Flächen für nicht überdachte Stellplätze, Garagen und Carports
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Nutzer der angrenzenden Flächen für Versorgungsanlagen zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

© ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU, Erika Grobe-Kunz, Lars O. Grobe, Bad Honnef, Stand 29.07.2022

genordet, nicht maßstäblich

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung- erstellt.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe I, Vorprüfung

3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum entspricht dem Plangebiet, das östlich des Auelsgraben gelegene Gelände wurde von der Verfasserin bereits am 26. Februar 2022 begutachtet. Der Untersuchungsraums beinhaltet die folgende Lebensraumtypen:

- Gebäude mit dem Biotoptyp HN1 = Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen mit dem Biotoptyp HM0 = Park, Grünanlage

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken mit den Biotoptypen BF0 = Baumgruppe, Baumreihe, BF3 = Einzelbaum

Abbildung 4 + 5: Blick über das Plangebiet



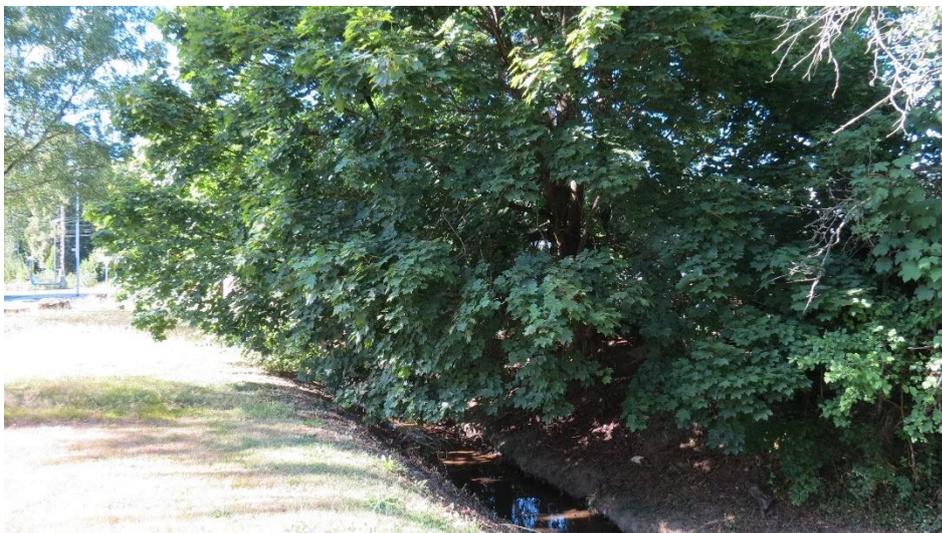
Abbildung 6: Blick über das Plangebiet Richtung Bogestraße



Abbildung 7+ 8: Vorder- und Rückseite des Gebäudes



Abbildung 9 + 10: Auelsgraben



3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Das Plangebiet erstreckt sich nordöstlich des Zentrums und wird vom Auelsgraben im Osten, im Süden und Westen von der Straße Auelswiese und im Norden von der Bogestraße begrenzt. Die Bogestraße verläuft von West nach Ost entlang der Bahnlinie und durch die Gewerbegebiete Altebach sowie Im Auel. Die Straße Auelswiese verbindet die Bogestraße mit der Maibergstraße und wird vornehmlich von der Wohnbevölkerung und deren Besuchern genutzt. Die Verkehrsbewegungen werden als höchstens mittel und in der Folge auch die daraus resultierenden Vorbelastungen mit Lärm, Staub, Schadstoff- und Lichtimmissionen eingestuft.

3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für den 2. Quadranten des Messtischblatts 5210 „Eitorf“ folgende planungsrelevante Arten aus:

Tabelle 1:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	KiGehoeI	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!
Vögel						
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	FoRu!		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		FoRu
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

© <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Legende:

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Zusätzlich zur LANUV wurde die Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves-in NRW¹ für den Naturraum Bergisches Land überprüft. Weitere Arten, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen und im Plangebiet vorkommen könnten, aber nicht in der LANUV Liste aufgeführt sind, wurden nicht identifiziert.

Das Landesinformationssystem LINFOS 2022 macht für das Plangebiet keine punktgenauen Angaben zu Fundorten planungsrelevanter Arten. Mit der Kennung FT-5108-0089, Funddatum 11.06.2004 ist der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) ohne geometrische Lagegenauigkeit für einen großflächigen Ausschnitt erwähnt.

Es wurde ein Ortstermin am 06. Juli 2022 wahrgenommen, dabei wurde das Plangebiet mit seiner spezifischen Biotopausstattung als potenzieller Lebensraum für die zu erwartenden Arten beurteilt sowie am Gebäude nach Anzeichen einer Quartiersnutzung gesucht. Der Nachweis einer Quartiersnutzung war negativ.

3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das Vorhaben greift auf die Grünfläche und das Bestandgebäude zu. Die Attribute der Fläche (geringe Ausdehnung, wasserrechtliche Vorgaben) erlauben keine ausgedehnte Überplanung. Dies manifestiert sich in der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 für das Allgemeine Wohngebiet (WA). Unter Ausschöpfung der gesetzlich erlaubten Überschreitung ergibt sich eine maximal mögliche GRZ von 0,375.

3.1.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die **LANUV** Liste des abgefragten Messtischblattes umfasst insgesamt 21 Arten, das Große Mausohr in der Säugetiergruppe, 18 Vögel sowie Schlingnatter und Zauneidechse in der Reptiliengruppe.

Eisvogel sowie **Kleinspecht** besuchen die Fläche zur Nahrungssuche. Die Überplanung des Areales führt nicht zu negativen Auswirkungen bezogen auf die beiden Arten. Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Eisvogel und Kleinspecht finden auf der Fläche keine auskömmlichen Bedingungen (geringe Ausdehnung, zentrumsnahe Lage mit Störungen, ungenügende Biotopstruktur). Erhebliche, negative Auswirkungen werden durch die Überplanung nicht prognostiziert.

¹ Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves- in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008, Herausgeber Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Für die verbleibenden Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraums Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung bereit. Nicht jede der aufgeführten Arten ist tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten, da eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km) betrachtet wird. Innerhalb dieser können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Die spezifischen Lebensraumsprüche der verbliebenen 19 Arten werden skizziert, wobei Arten mit ähnlichen Präferenzen zusammen behandelt werden. Die spezifischen Habitatansprüche der Art wird mit der tatsächlichen Biotopausstattung, -ausprägung verglichen und ein Rückschluss auf ein tatsächliches Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet gezogen.

- **Großes Mausohr** und **Zwergfledermaus** (Zwergfledermaus berücksichtigt wegen des ubiquitären Vorkommens, insbesondere im Siedlungsbereich), besitzen in geeigneten Gebäuden ihre Übertagungsquartiere und Wochenstuben. Das Gebäude ist für beide Arten nicht geeignet (geringe An-, Abflughöhe, keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung, kein großer ungestörter Dachstuhl o. ä. der als Wochenstube geeignet wäre). Eine Nutzung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht für die beiden Arten nicht.
- **Uhu**, **Turmfalke** und **Schleiereule** nutzen Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sofern diese die Bedürfnisse der drei Arten befriedigen können. Der **Uhu** brütet in felsigen, störungsfreien Steilwänden oder Steinbrüchen mit einem freien Anflug. Ähnliches gilt für den **Turmfalke**. Sein Nistplatz sollte hoch, geschützt und ebenfalls ungestört sein sowie einen freiem An- und Abflug gewährleisten. Die **Schleiereule** ist neben einem ruhigen, dunklen sowie ungestörten Brutplatz auf ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Beute (Mäuse) angewiesen. Die spezifischen Habitatansprüche der drei Arten befriedigt das Plangebiet nicht. Ein Vorkommen von Uhu, Turmfalke und Schleiereule mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen wird ausgeschlossen.
- **Mäusebussard** und **Rotmilan** sind an abwechslungsreiche Landschaften mit einem Wechsel von Freiflächen (Grünland, Brachen, Acker), Hecken und Feldgehölzen sowie größeren Waldbereichen gebunden. Der Rotmilan bevorzugt lichte Altholzbestände mit einem Horst in den Randbereichen. Der Mäusebussard richtet sich mit seinem Horstplatz am vorhandenen Angebot an Gehölzen aus. Beide Arten finden kein befriedigendes Angebot im Plangebiet, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen ausgeschlossen wird.
- **Graureiher** und **Kormoran** sind an feuchte Wiesen bzw. Gewässer ungebunden (Nahrungsgebiet). Beide gehören zu den Koloniebrütern mit Nester auf Bäumen nahe den Gewässern. Die Biotopausstattung ist für beide ungenügend. Ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen wird ausgeschlossen.
- Der **Bluthänfling** wie auch der **Neuntöter** kommt in strukturreichen kleinteilig gegliederten Landschaften vor, wobei der Neuntöter klimatisch begünstigte, wärmere Regionen (Heidelandschaften, Halbtrocken-, Trockenrasen) präferiert. Wichtig ist ein Nebeneinander verschiedenster Biotoptypen wie z. B. Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken, Einzelbäume,

und extensiv bewirtschafteten Flächen. Das Plangebiet besitzt bis auf die Birken an der Straße, einer Akazie und einem angesamten Haselstrauch keine Gehölze, weswegen ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen ausgeschlossen wird.

- **Mehl-** und **Rauchschwalbe** sind Charakterarten des ländlichen Raums. Beide gehören zu den Gebäudebrütern. Am Ortstermin wurden weder aktuelle noch alte Nistplätze am Bestandsgebäude entdeckt. Ein Vorkommen beider Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- Der **Feldsperling** besiedelt halboffene, gehölzreiche Regionen, offene Wälder, Waldränder, bevorzugt mit einem hohen Eichenanteil. Im Siedlungsraum ist er anzutreffen, wenn ausreichend große und nahrungsreiche Parks, Friedhöfe sowie Obstwiesen vorhanden sind. Dort nistet er fast nur in Nistkästen, gelegentlich im Traufbereich von Gebäuden. Das Bestandsgebäude sowie die Gehölze im Plangebiet weisen keine geeigneten Nistplätze auf. Ein Vorkommen des Feldsperlings mit Ruhe-, Fortpflanzungsstätten wird nicht erwartet.
- Der **Gartenrotschwanz** gehörte zu den weitverbreiteten Vögeln der dörflich, ländlich strukturierten Regionen und war in Obstgärten, -wiesen, Alleen, Kopfweiden, Hofbäume sowie Auenlandschaften beheimatet. Der zunehmende Habitatverlust hat ihn auf sandige Standorte, lichte Kiefernbestände sowie größere Parks mit altem Baumbestand zurückgedrängt. Das Plangebiet erfüllt die Lebensraumsprüche des Gartenrotschwanzes nicht, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der bevorzugte Lebensraum des **Girlitzes** ist ein Mix aus Gebüsch, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen sowie Freiflächen mit Stauden im halboffenen Gelände. Schlüsselfaktoren für eine Besiedelung sind Bereiche mit offenem Boden, ausreichend hohe Baumbestände (mindestens acht Meter) und genügend Sämereien (Blumen, Gräser, Kräuter). Die spezifischen Habitatansprüche des Girlitz erfüllt das Plangebiet nicht. Ein Vorkommen des Girlitz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht prognostiziert.
- Der **Waldkauz** hat seinen Hauptlebensraum in Laub- sowie Mischwäldern, die einem hohen Anteil an alten bzw. uralten Bäumen mit Höhlungen z. B. Astabbrüche oder verlassene Spechthöhlen (Brutplatz) besitzen. Dies bietet das Plangebiet nicht an, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Die Bestandsrückgänge des **Stars** stehen in Zusammenhang mit dem Grünlandverlust (Rückgang der Weidehaltung von Rindern), dem Verlust geeigneter Brutplätze (Specht- oder Fäulnishöhlen) sowie der energetischen Gebäudesanierung. Das Bestandsgebäude bietet keine geeigneten Brutplätze, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Die **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten Lebensräumen wärmebegünstigter Region vor. Maßgeblich für die Besiedelung ist ein Mosaik aus vegetationsfreien, sandigen Bereichen mit Einzelbäumen, grasigen Abschnitten, Gehölzgruppen sowie junge Brachen mit aufkommenden Gebüsch. Den Hauptlebensraum bilden Halbtrocken- und Trockenrasen, Heideland-

schaften, sonnige Waldränder, Binnendünen aber auch Bahndämme und -böschungen, Steinbrüche, Sand- sowie Kiesgruben. Diese Strukturen bietet das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

- Die **Schlingnatter** präferiert ähnliche Lebensräume wie die Zauneidechse. Ihr angestammtes Habitat lag in den Binnendünenbereichen entlang der Flüsse. Als Sekundärbiotop kommt sie in Heiden, in warmen Hanglagen von Trockenrasen, Steinbrüchen, Straßen- und Eisenbahnböschungen vor. Diese Strukturen fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen der Schlingnatter mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

3.1.6 Ergebnis

Die Plausibilitätsprüfung kommt zum Ergebnis, dass keine der planungsrelevanten Arten der LANUV Liste im Plangebiet zu erwarten ist.

Gleichwohl bietet das Plangebiet für die sogenannten Allerweltsarten potenzielle Quartiere.

3.1.7 Vermeidungsmaßnahmen

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können durch die Reglementierung der Baufeldräumung, -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres vermieden werden (Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG).

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BNatSchG werden nicht erwartet, so dass keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

4. Zusammenfassung

Die 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Ortslage Eitorf (Bogestraße) der Gemeinde Eitorf beinhaltet eine Änderung der baulichen Nutzung. Angestrebt ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) anstelle des jetzigen Mischgebietes (MI). Im Bebauungsplanverfahren Nr. 1 Ortslage Eitorf (Bogestraße) fiel auf, dass die derzeitige Mischgebietsfläche isoliert innerhalb der anderen Allgemeinen Wohngebietsflächen des Bebauungsplans liegt. Im Sinn einer einheitlichen städtebaulichen Entwicklung wurde die Änderung der baulichen Nutzung angeregt und jetzt durchgeführt.

Betroffen sind die Grundstücke in der Gemarkung Eitorf, Flur 4, Flurstücke 1 und 100. Der überwiegende Teil der Fläche stellt sich als Rasenfläche westlich des Auelsgrabens dar. Auf der Fläche steht ein eingeschossiges Gebäude (Leerstand) sowie im Bereich der Straße Auelswiese 7 Birken (ehemals 8 belegt durch einen Baumstumpf), eine junge Akazie am nördlichen Rand nahe der Bogestraße und ein kleiner angesamter Haselstrauch im Bereich des Auelsgrabens. Der Auelgraben zeigt nur auf der östliche Uferseite bachbegleitenden Gehölze, die über das Gewässer ragen. Die westliche Uferseite ist weitgehend gehölzfrei.

Das Vorhaben ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten

des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatts 5210 Eitorf und die Biotoptypen Gebäude, Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken sowie Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen, die Rote Liste für den Naturraum Bergisches Land und das Informationssystem LINFOS 2022 wurden überprüft. Es wurde ein Ortstermin am 10. Juli 2021 wahrgenommen.

Die spezifischen Lebensraumsprüche der zu erwartenden Arten wurden mit der vorhandenen Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes abgeglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen der Arten geschlossen.

Die Plausibilitätsprüfung kommt zum Ergebnis, dass keine der planungsrelevanten Arten der LANUV Liste im Plangebiet zu erwarten ist.

Gleichwohl bietet das Plangebiet für die sogenannten Allerweltsarten potenzielle Quartiere.

Eine Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten der LANUV im Sinne des § 44 BNatSchG wird durch die 31. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 Ortslage Eitorf (Bogestraße) nicht ausgelöst. Eine Beeinträchtigung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes besteht, da im Plangebiet potenzielle Nistplätze vorhanden sind.

Durch eine Beschränkung der Baufeldräumung und -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres werden Schädigungen und Beeinträchtigungen vermieden (Allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG).

Bonn, 12.08.2022



Ute Lomb